

die übrigen Anlagen ist das Regierungspräsidium Freiburg bzw. das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Freiburg zuständig.

### **Naturschutz**

Der Zielsetzung des Naturschutzgesetzes, die freie Natur als Lebensgrundlage von Menschen, Tieren und Pflanzen zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, wird insbesondere durch die Ausweisung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten entsprochen. Im Ortenaukreis konnten in den letzten 20 Jahren immerhin Flächen von insgesamt 1973 ha unter Naturschutz gestellt werden, wobei die Schutzgebiete des „Taubergießen“ mit 1 265 ha, die „Elzwiesen“ mit ca. 300 ha und das „Karlsruher-Grat-Gottschlägtal“ mit 154 ha zu den größten und wertvollsten Flächen zählen. Im gleichen Zeitraum wurden Landschaftsschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von 4672 ha ausgewiesen. Größte Gebiete sind hier das „Obere Achertal“ mit 3600 ha und das „Moosenmättle“ auf Gemarkung Wolfach mit 591 ha. Zusammen sind annähernd 9% der Kreisfläche unter Natur- und Landschaftsschutz gestellt.

Ein wichtiges Hilfsmittel zur fachlichen Beratung – auch für die Gemeinden – stellt die vom Ortenaukreis in den letzten Jahren durchgeführte Kartierung der Feuchtgebiete dar. Die erhobenen Daten erleichtern die Arbeit der Naturschutzbehörde und können auch als Grundlage im weiteren Sinne für die durch den Gesetzgeber geforderte Biotopkartierung dienen.

### *Abfallwirtschaft*

Die schadlose Entsorgung von Abfällen hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einem gewichtigen Umweltproblem entwickelt. Es war notwendig, die stark ansteigende Müllflut in geordnete Bahnen zu lenken.

### **Abfallwirtschaft heute**

Der Ortenaukreis hat in seiner neugefaßten Abfallwirtschaftssatzung die Bestimmung des § 1 Landesabfallgesetz übernommen. Danach ist jeder gehalten.

- das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
- die Menge der Abfälle zu vermindern,
- die Schadstoffe in Abfällen gering zu halten,
- zur stofflichen Verwertung der Abfälle beizutragen.